

## INFO AN ALLE UNTERNEHMER

### Das neue Rechnungslegungsrecht

Am 1. Januar 2013 ist das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft getreten. Diese neuen Bestimmungen sind nach Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist ab dem Geschäftsjahr **2015** zwingend anzuwenden.

Als grundlegende Neuerungen knüpft das neue Rechnungslegungsrecht grundsätzlich nicht mehr wie bisher an die Rechtsform des Unternehmens, sondern an dessen wirtschaftliche Bedeutung an. Die neuen allgemeinen Vorschriften des neuen Rechnungslegungsrechts entsprechen der Buchführung und Rechnungslegung eines gut geführten KMU.

Gemäss OR 957 Abs. 1 unterliegen der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung Einzelunternehmen und Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften), die im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Umsatzerlös von

- **mindestens CHF 500'000** erzielt haben, sowie alle juristischen Personen (Aktiengesellschaften, GmbH etc.).
- Unternehmen (Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit **weniger als CHF 500'000 Umsatzerlös**, Vereine und Stiftungen, die sich **nicht ins Handelsregister eintragen lassen müssen**, und von der Revision befreite Stiftungen) unterliegen hingegen nur einer reduzierten Buchführungspflicht (sog. „Milchbüchleinrechnung“), aber auch für diese Unternehmen gelten sinngemäss die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung.

In OR 959 ff. definiert das Gesetz die minimalen Anforderungen an die Bilanz und die Erfolgsrechnung sowie deren Mindestgliederung. Zudem werden in OR 959c die Anforderungen an den Anhang der Jahresrechnung ausführlich definiert. Lediglich Einzelunternehmen und Personengesellschaften, welche nicht zur Rechnungslegung nach den Vorschriften für grössere Unternehmen verpflichtet sind, dürfen auf die Erstellung des Anhangs verzichten (OR959c Abs. 3).

Schliesslich werden in OR 960 ff. die wichtigsten Bewertungsgrundsätze erwähnt und gewisse minimale Anforderungen für die Bewertung von Aktiven (Vorräte, Anlagevermögen etc.) und Passiven festgehalten.

Eine Erleichterung bringen sicher die neuen Aufbewahrungspflichten gemäss OR 958f, wonach neu nur noch der Geschäftsbericht sowie der Revisionsbericht schriftlich und unterzeichnet aufbewahrt werden müssen, während die übrigen Unterlagen (Geschäftsbücher und Buchungsbelege) auch elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden können. Die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren bleibt gleich wie bisher und beginnt mit Ablauf des Geschäftsjahres zu laufen.

Wer sich also noch nicht mit diesen Rechtsänderungen vertraut gemacht hat, sollte nicht weiter zuwarten, denn per 1.1.2015 (nach Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist) sind diese Neuerungen wie bereits oben erwähnt zwingend umzusetzen.

Zürich, 17.11.14